

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" - Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

vom 16.10.1996

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/96 vom 01.11.1996, S. 387

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" hat auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der Zweckverbandssatzung (Staatsanzeiger Nr. 35/96) folgende Geschäftsordnung der Geschäftsstelle beschlossen:

§ 1

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geführt. Dieser und die sonstigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind durch die Verbandsversammlung zu bestellen.
- (3) Der Geschäftsleiter ist gegenüber der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsitzenden rechenschaftspflichtig.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Dem Geschäftsleiter werden gemäß § 35 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 KGG folgende Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht ausdrücklich vorbehält,
- b) Ausarbeitung von Beschluß- und Berichtsvorlagen für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuß,
- c) laufende Organisation der Verwaltung in der Geschäftsstelle,
- d) Ausarbeitung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Dem Geschäftsleiter wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu treffen, sofern diese Ausgaben im Haushaltsplan vorgesehen sind:

- a) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- DM

b) Erwerb und Pacht von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Kerngebieten bis zu einem Wert von 6.000,-- DM.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.